

Bekanntmachung

Planfeststellung des Neubaus für den barrierefreien Hochbahnsteig „Rochdale Kaserne“ der Stadtbahnlinie 3 in der Oldentruper Straße auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 20.05.2020, Az.: 25.4.35-10-2/19, ist der Plan für den Neubau eines barrierefreien Hochbahnsteiges in der Oldentruper Straße als weitere barrierefreie Haltestelle der Stadtbahnlinie 3 und als Ersatz für die beiden vorhandenen nicht barrierefreien Haltestellen „Sieker Mitte“ und „Hartlager Weg“ gem. §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin, der moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld, wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 15. Juni 2020 bis zum 29. Juni 2020 (einschließlich)

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Stadt Bielefeld aus, und zwar beim

**Amt für Verkehr, Bereich 660.14 (Straßenrecht),
2. Obergeschoss, Zimmer 207,
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus),
33602 Bielefeld**

und zu folgenden Öffnungszeiten:

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| montags bis freitags von | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, |
| montags bis mittwochs von | 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, |
| donnerstags von | 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. |

H I N W E I S aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund der aktuellen Lage zum Coronavirus SARS-CoV-2 ist vorab die telefonische Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 0521/51-8466 erforderlich.

Sofern aus Gründen des Infektionsschutzes (Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten) zeitlich befristet personenbezogene Daten erhoben werden, so verbleiben diese bei der Stadt Bielefeld. Die Daten sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und werden der Planfeststellungsbehörde nicht zugänglich sein.

Parallel dazu werden der Planfeststellungsbeschluss und die mit ihm festgestellten Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold auch online einsehbar sein (Adresse: www.bezreg-detmold.nrw.de). Maßgeblich sind allerdings die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wurde der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW).

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter Nr. 1 im Kapitel C folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

1.1 Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

Klage erhoben werden.

1.2 **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1, 1. Alt. VwGO i. V. m. § 80 a Abs. 3 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 S. 3 PBefG).“

Bielefeld, den 02. Juni 2020
Der Oberbürgermeister
I.V.
Moss
Beigeordneter